

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Bedingungen werden Inhalt des Einkaufsvertrages. Entgegenstehende oder abweichende Lieferbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, der Besteller hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

2. Angebot

- 2.1. Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtungen für den Anfragenden. Kostenvorschläge werden nur nach besonderer Vereinbarung vergütet.

3. Bestellung und Auftragsbestätigung

- 3.1. Bestellungen und Bestelländerungen erfolgen schriftlich. Der Inhalt mündlicher und fernmündlicher Besprechungen ist im Zweifel nur dann verbindlich, wenn er schriftlich bestätigt wurde.

4. Lieferzeit

- 4.1. Die Lieferzeit läuft vom Tag der Bestellung an. Sobald der Lieferant annehmen kann, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzugeben.
- 4.2. Erfüllt der Lieferant nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine etwaige vereinbarte Vertragsstrafe für den Fall verspäteter Lieferung bleibt davon im Rahmen des § 340 Abs. 2 BGB unberührt.

5. Gewährleistung, Mängelrüge und Haftung

- 5.1. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, die vereinbarte oder garantierte Beschaffenheit hat, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den neuesten Vorschriften der Behörden, dem Gerätesicherheitsgesetz, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht. Entspricht der Liefergegenstand nicht diesen Einkaufsbedingungen, kann der Besteller nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen, von dem Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern oder Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.
- Hat der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Liefergegenstandes übernommen, so kann der Besteller daneben auch die Ansprüche aus der Garantie geltend machen. Dies gilt nicht für Mängel oder Schäden des Liefergegenstandes, die verursacht sind

- a. durch regelrechten Verschleiß
- b. durch ursachengemäße Behandlung seitens des Bestellers

Der Besteller wird dem Lieferanten Mängel des Liefergegenstandes unverzüglich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Für Dienstleistungen wie Montage, Wartung etc. gelten sinngemäß vorstehende Bestimmungen.

- 5.2. Der Lieferant übernimmt die Gewährleistung für zwei Jahre ab Lieferung der Ware.
- 5.3. Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten Teile.
- 5.4. Bei Mängelrüge verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne. Wird der Liefergegenstand ganz erneuert, beginnt die Gewährleistungsfrist erneut; bei teilweiser Erneuerung gilt dies für die erneuerten Teile.
- 5.5. Die aufgrund der Gewährleistung beanstandeten Teile bleiben bis zum Ersatz in der Verfügung des Bestellers und werden durch Ersatz Eigentum des Lieferanten.
- 5.6. In dringenden Fällen oder bei Säumnis oder Erfolglosigkeit des Lieferanten mit der Mängelbeseitigung kann der Besteller die Mängel auf Kosten des Lieferanten beseitigen oder beseitigen lassen oder auf die anderen Gewährleistungsrechte nach Ziffer 5.1 zurückgreifen.
- 5.7. Durch die Abnahme der Lieferungen und Leistungen durch den Besteller wird die Gewährleistungspflicht des Lieferanten nicht berührt.
- 5.8. Der Lieferant stellt den Besteller von Ansprüchen gegen ihn aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit der Lieferant oder dessen Zulieferer den die Haftung auslösenden Produktfehler verursacht hat.
- 5.9. Im übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6. Versicherungen

- 6.1. Der Lieferant hat bezüglich eventueller Schäden, die von ihm, seinem Personal oder seinen Beauftragten durch erbrachte Leistungen, gelieferte Arbeiten oder Sachen verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen.
- 6.2. Der Abschluss einer Montageversicherung neben der Haftpflichtversicherung gem. Ziffer 7.1 bedarf im Einzelfall einer Festlegung zwischen Besteller und Lieferant.

7. Schutzrechte

- 7.1. Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Etwaige Lizenzgebühren trägt der Lieferant.
- 7.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere nicht selbst zum Kunden des Auftraggebers in direkten geschäftlichen Kontakt zu treten und weder unmittelbar, noch über Dritte für ihn tätig zu werden.

8. Versandvorschriften

- 8.1. Sämtliche Lieferungen haben für ReiCat kostenfrei auf Gefahr des Lieferanten an die angegebene Versandanschrift zu erfolgen. Die schriftlich dokumentierte Warennahme durch uns stellt in keinem Falle die unverzügliche Wareneingangsprüfung der eingehenden Lieferung dar.

9. Zahlung

- 9.1. Die Zahlung erfolgt nach vollständigem Eingang der Ware bzw. Abnahme der Leistung und Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung. Maßgeblich für Zahlungs- und Skontofristen ist das Eingangsdatum der Lieferung und Rechnung. Für Dienst- und sonstige Leistungen gilt das Abnahmedatum.
- 9.2. Die Zahlung erfolgt nach Wareneingang bzw. Leistungsabnahme oder Rechnungseingang innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die ReiCat GmbH ist auch nach Ablauf der Zahlungsfrist zum Abzug von Skonto berechtigt, soweit der Lieferant die Verspätung zu vertreten hat.
- 9.3. Bei Abnahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 9.4. Bei mangelhafter Lieferung ist die ReiCat GmbH berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 9.5. Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der ReiCat GmbH nicht berechtigt, seine Forderung gegen die ReiCat GmbH an Dritte abzutreten.

10. Unterlagen

- 10.1. Alle Zeichnungen, Normen, Richtlinien, Rezepturen und sonstige Unterlagen, die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes vom Besteller überlassen werden, ebenso die vom Lieferanten nach besonderen Angaben des Bestellers angefertigten Unterlagen sind Eigentum des Bestellers und dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie dem Besteller samt allen Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Der Besteller behält sich die gewerblichen Schutzrechte an allen dem Lieferanten übergebenen Unterlagen vor. Der Lieferant hat die Anfrage und Bestellung und die darauf bezüglichen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die dem Besteller aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen.
- 10.2. Unterlagen aller Art, die der Besteller für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, Inspektion, die Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung des Liefergegenstands benötigt, sind vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 10.3. Die vom Besteller angeführten Normen und Richtlinien gelten jeweils in der neuesten Fassung. Werknormen und Richtlinien des Bestellers sind vom Lieferanten rechtzeitig anzufordern, sofern sie nicht bereits zur Verfügung gestellt wurden.

11. Anwendbares Recht, Auslegung und Klauseln etc.

- 11.1. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommen vom 11.04.1980, gültig ab dem 01.01.1991, wird ausgeschlossen.
- 11.2. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms auszulegen.

12. Warenursprung

- 12.1. Die gelieferte Ware muss die Ursprungsbedingungen der Präferenzabkommen der EU erfüllen, falls in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich Gegenteiliges ausgesagt wird.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 13.1. Erfüllungsort ist die vom Besteller vorgesehene Empfangsstelle, soweit nichts anderes in der Bestellung angegeben ist. Gerichtsstand ist Hanau.

Gelnhausen, 12 November 2024

02.681.00.200